

Marion Stein und Michael Bauer



Vorab per Fax (089 - 5597 2850) – bitte sofort vorlegen
sowie Direktzustellung (zweifach) an die Kanzlei Zillich (089 - 665 936 66)

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Aktenzeichen 421 C 31421/12

26.04.2020

In Sachen S. [REDACTED] ./ Stein, M. und Bauer, M.

ist unseres Erachtens eine eingehende Erwiderung auf das klägerische Vorbringen in deren Schreiben vom 14.04.2020 und 15.04.2020 entbehrlich, da die Widersprüchlichkeit sowie Falschheit des Vorbringens offenkundig ist und sich zudem weitgehend auf substanzlose Wiederholungen der altbekannten Behauptungen beschränkt, auf die in den vergangenen Jahren bereits hinreichend Stellung genommen wurde.*

Tatsache ist und bleibt, dass die klagende Vermieterin entgegen ihrer gesetzlichen Pflicht schuldhaft (Verzug) den kanzerogenen und mutagenen Gefahrstoff nicht hat entfernen oder dauerhaft dicht hat abkapseln lassen. Diese schuldhafte Pflichtverletzung hat zur Folge, dass sämtliche Mangelfolgeschäden zu Lasten der klagenden und widerbeklagten Vermieterin gehen.

Michael Bauer

Marion Stein

* Die von der Vermieterin mit Schreiben vom 14.04.2020 erstmals aufgestellte Behauptung, der „gerichtliche“ Sachverständige Dipl.-Ing. Werner König habe festgestellt, dass die nach dem Einbau der dichten Fenster aufgetretene Schimmelbildung auf falsches Lüften und Heizen zurückzuführen sei, bestreiten wir und verweisen darauf, dass es in dem vorliegenden Rechtsstreit (1) nicht um Schimmelbildung geht; (2) Werner König nicht gerichtlicher Sachverständiger ist; (3) Werner König im klägerischen Privatgutachten angemerkt hat, dass die Schimmelbildung durch „Wärmebrücken“ bedingt war. **Da es während des gesamten Zeitraums der Klageforderungen der Vermieterin zu keiner Schimmelbildung kam, steht außer Frage, dass wir unserer Mieterpflicht zum Lüften und Heizen ausreichend nachgekommen sind.**